

Prüfungstermin: 10.01.2007, Zivilrecht (PD Dr. Klaus Reischl)

Prüfer:

Dr. Reischl ist ein sehr angenehmer, ruhiger Prüfer, der keine Ungeduld zeigt. Seine Notengebung erschien mir als korrekt.

Prüfungsgespräch:

Dr. Reischl prüft im Block, d.h. jeder Prüfling wird 12,5 Minuten am Stück abgeprüft. Fragen werden nur im Notfall (also selten) weitergegeben, und dann nur an den daneben sitzenden Prüfling. Wer seine Blockprüfung hinter sich hat, erhält auch keine weitergegebenen Fragen mehr.

Der Prüfer neigt zu „Aufsatzthemen“, also etwa „Erzählen Sie mir etwas zum Verjährungsrecht“, was es schwer macht, seine Erwartungen genau zu treffen. Er hakt aber ein, wenn man ein Stichwort fallen lässt, das ihn interessiert und führt dann gut weiter. Schlechtere Kandidaten erhalten eher auch mal eine konkrete Nachfrage, dagegen werden höchstens ganz kurze Fälle gestellt, so dass man keine Notizen machen muss. Der Prüfungsstoff hielt sich im Rahmen des Erwartbaren, wenn man Dr. Reischls Vorlesungsthemen (Kreditsicherheiten) kennt. Das Studium seiner Reihe „Grundfälle zu den Grundpfandrechten“ (JuS 1998) kann ich nur empfehlen. Aber auch bei guten Kandidaten kamen die ganz komplizierten Sachen (zB Enthaftungsfälle nach 1121 BGB) explizit nicht dran, weil das „eher etwas für die schriftliche Prüfung ist“.

Prüfungsstoff:

Abgeprüfte Themen waren neben der erwähnten Verjährung (bei der Dr. Reischl auch die Gründe für bestimmte Parallelen im Kauf- und Werkvertragsrecht und historische Hintergründe für die Schuldrechtsmodernisierung hören wollte):

- beim ersten Prüfling (Vornote > 12 Punkte): Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld, Formen der Hypothek, Erklärung des Konzepts „Akzessorietät“, Abtretung von Grundpfandrechten, telos von § 1177 BGB, Wirkung von § 167 ZPO, § 204 II BGB, Übergangsregelungen zur Verjährungsrecht-Reform im EGBGB
- beim zweiten Prüfling (Vornote ca. 6 Punkte): Bürgschaft (insbesondere Akzessorietät der Bürgschaft), Umfang des Haftungsverbands (§ 1120 BGB) insb. Zubehörbegriff (der alte Kalauer mit den LKWs einer Spedition, die kein Grundstückszubehör sind), Einrede der Vorausklage
- beim dritten Prüfling (Vornote ca. 7 Punkte): ganz kurz 1121, 1122; Einreden gegen Grundpfandrechte, § 1138 BGB („Was fällt Ihnen zu § 1138 ein, welcher Standardfall?“ – hier wollte Dr. Reischl auf den gutgläubigen Erwerb einer forderungsentkleideten Hypothek hinaus), Übertragung von Grundpfandrechten, Begriff der „Bürgschaft auf erstes Anfordern“
- beim vierten Prüfling (Vornote > 12 Punkte): Kollision von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession; Sittenwidrigkeit von Angehörigenbürgschaften; Herstellerklausel bei § 950 BGB und verlängertem Eigentumsvorbehalt

Die einzige unfaire Frage war nach Einzelheiten zum Gewährleistungsrecht im alten Schuldrecht an den ersten Prüfling, die Dr. Reischl auf Protest sofort zurückzog.